

verteilen. Diplomatische Erörterungen über den Schriftbefund und die Siegel der massenhaft betroffenen Originale erspart sich F. mit der Beteuerung, es habe grundsätzlich nur Empfängererausfertigungen gegeben (weit seltener als einmal jährlich) und der auch in anderen Quellengattungen bezeugte *cancellarius* habe überhaupt nichts mit Urkunden zu tun gehabt. Stattdessen frönt F. einer autonomen „rechtshistorischen Methode“, die darin besteht, sich das Quellenfundament nach intuitiv erfaßten Normen selbst zurechtzuzimmern. Wenn es z. B. gemäß römisch-rechtlichen Grundsätzen (die erst durch das Wormser Konkordat außer Kraft gesetzt worden seien) dem König verwehrt war, Schenkungen zu freiem Eigen oder Immunitäten an Geistliche zu gewähren, sind eben der schlichten Logik des Autors zufolge alle Urkunden derartigen Inhalts als gefälscht zu betrachten. Die Schwierigkeit, daß das inkriminierte Urkundenkorpus völlig gegensätzliche Rechtspositionen vereint, meistert F. durch einfühlsame Schilderungen, wonach Wibald sich mit manchen Zeitgenossen wie Suger von Saint-Denis oder Alberio von Trier zunächst angefreundet und später heftig entzweit habe, so daß er seine eigenen Fälschungen bekämpfen und nacheinander sowohl das Ottonianum (DO. I 235) als auch das papstkritische DO. III 389 fabrizieren konnte. Nebenher soll der rastlose Wibald noch die Zeit gefunden haben, um sich zur Verwirrung der Nachwelt auch literarische Quellen auszudenken: Einhard, Vita Karoli und Translatio Marcellini et Petri, Hrotswiths gesamtes Oeuvre, Widukinds Sachsengeschichte, Ruotgers Vita Brunonis, Otloh's Translatio s. Dionysii und vieles andere, das aufzuzählen sich kaum lohnt, denn es liegt auf der Hand, daß hier nichts als phantasievolle Willkür herrscht, gepaart mit erheblichem Hochmut, der sich über die Arbeit etlicher Forschergenerationen mit leichter Hand hinwegsetzt. Die MGH, denen auf der Widmungsseite des 1. Bandes eigens gedankt wird, müssen es sich verbitten, mit einem Schelmenroman solcher Art in Verbindung gebracht zu werden.

R. S.

Hubertus SEIBERT, Wozu heute Urkunden edieren? Zum Abschluss des Babenberger Urkundenbuches, Zs. für bayerische LG 64 (2001) S. 295–308, resümiert positiv das im Untertitel erwähnte, nunmehr abgeschlossene Sammelwerk (vgl. zuletzt DA 56, 631 f.).

C. L.

R. J. SMITH, Henry II's Heir: the *Acta* and Seal of Henry the Young King, 1170–83, English Historical Review 116 (2001) S. 297–326, studiert die Urkunden und Siegel (36 Nummern) dieses einzigen Mitkönigs der englischen Verfassungsgeschichte nach 1066.

M. M.

Pierre CHASTANG, Lire, écrire, transcrire. Le travail des rédacteurs de cartulaires en Bas-Languedoc (XI^e–XIII^e siècles) (Comité des travaux historiques et scientifiques – Histoire 2) Paris 2001, Éd. du CTHS, 459 S., Abb., ISBN 2-7355-0472-7, EUR 38. – Während im deutschsprachigen Raum Urkundenbücher bearbeitet werden, ist die Edition von Chartularen typisch für die französische Mediävistik. Die Erforschung dieser Form der Überlieferung steht in einer langen Tradition und hat einen hohen Reflexionsgrad erreicht. Eine